

Hinweise zu Rechtsantragstellen der Verwaltungsgerichte NRW

(Stand 08/2025)

Wird der Asylantrag durch das BAMF abgelehnt, geraten Betroffene häufig unter Zeitdruck und Bedrängnis: Wo, wie und wann kann eine Klage eingereicht werden? Wo finden sich geeignete Anwalt*innen? Wer kann vor einer Klage rechtlich gut beraten? In jedem Fall ist eine unabhängige Beratung zu empfehlen. Das Einreichen einer Klage sollte immer individuell entschieden werden, insbesondere im Dublin-Verfahren kann dies eine Fristverlängerung auslösen. Sollte aus Gründen die Klage nicht rechtzeitig schriftlich eingereicht werden können, können Asylsuchende die Klage fristwährend bei Rechtsantragstellen der Verwaltungsgerichte durch Vorsprache vor Ort eingeben.

Die Aufgabe von Rechtsantragstellen ist es, bei der schriftlichen Einreichung von Klagen und Anträgen an das zuständige Gericht zu unterstützen. Sie bieten nie Rechtsberatung und Rechtsauskunft an.

Auf dem ablehnenden Bescheid des BAMF steht ganz hinten das zuständige Verwaltungsgericht und die Frist zur Einreichung der Klage. Diese muss unbedingt eingehalten werden. Zur Klageeinreichung bei der Rechtsantragstelle muss der Bescheid mitgebracht werden und alle unterstützenden Dokumente. Die Rechtsantragstelle verfügt nicht über Dolmetscher*innen. Personen, die kein Deutsch sprechen, sollten eine Vertrauensperson mitbringen, die für sie übersetzen kann. Bestimmte Herkunftsländer werden nur von einzelnen Gerichten entschieden, andere Herkunftsländer von allen. Eine Auflistung der bestimmten Herkunftsländer findet sich in der §§2 ff [AsylZustVO](#) (zuletzt aktualisiert am 09.12.2024, in Kraft seit 01.01.2025).

Hinweis zur Kontaktaufnahme: Bei Vorsprache an der Pforte werden die Personen an die Rechtsantragstelle weitergeleitet. In unaufschiebbaren Eilfällen sollten Protokollierungen auch außerhalb dieser Sprechzeiten erfolgen, am besten mit telefonischer Anmeldung.

Informationen der Rechtsantragstellen der einzelnen Verwaltungsgerichte:

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Aachen

Öffnungszeiten Rechtsantragstelle: Mo-Fr: 8-12 Uhr und Do 13-14 Uhr geöffnet.

Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen (Die Rechtsantragstelle befindet sich im Haus C, 3. Etage, Zimmer 3.203)

Tel. 0241-9425-33201 oder -33203

<https://www.vg-aachen.nrw.de/kontakt>

Es wird empfohlen, seine Rechte schriftlich wahrzunehmen. Wer gleichwohl die Rechtsantragstelle nutzen möchte, wird gebeten, sich zuvor telefonisch unter 0241-9425-33201 oder -33203 anzumelden.

Das Verwaltungsgericht Aachen ist für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz hinsichtlich folgender Herkunftsstaaten zuständig: Äthiopien, Burundi, Dschibuti, Eritrea, Kenia, Ruanda, Sudan, Südsudan, Tansania, Vereinigte Republik und Uganda.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Arnsberg

Öffnungszeiten der Rechtsantragstelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten: Mo-Do: 07:30-15:45 Uhr; Freitag 7:30-15:30 Uhr

Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg

Tel. 02931 802-5

<https://www.vg-arnsberg.nrw.de/kontakt>

Das Verwaltungsgericht Arnsberg ist für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz hinsichtlich folgender Herkunftsstaaten zuständig: Äquatorialguinea, Benin, Burkina Faso, Cabo Verde, Côte d'Ivoire, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea-Bissau, Kamerun, Komoren, Kongo, Kongo,

Demokratische Republik, Liberia, Mauretanien, Niger, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Togo, Tschad und Zentralafrikanische Republik.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Öffnungszeiten Rechtsantragstelle: Mo, Di, Do und Fr: 8-12 Uhr; Mi: 9-12 Uhr, 13-14 Uhr
Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf

Tel. 0211 8891-3740

<https://www.vg-duesseldorf.nrw.de/kontakt>

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf ist für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz hinsichtlich folgender Herkunftsstaaten zuständig: Australien, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Cookinseln, Fidschi, Georgien, Indien (ab dem 1. Januar 2025), Indonesien, Japan, Kambodscha, Kiribati, Korea, Demokratische Volksrepublik, Korea, Laos, Demokratische Volksrepublik, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mikronesien, Föderierte Staaten von, Mongolei, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niue, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Salomonen, Samoa, Singapur, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tuvalu, Vanuatu und Vietnam.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

Öffnungszeiten: Mo-Fr 8:30 -14:00 Uhr. In Eilfällen ist sie auch während der übrigen genannten Geschäftszeiten erreichbar (Mo/Di: 07:30 - 16:00 Uhr; Mi-Fr: 07:30 - 15:30 Uhr).
Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen

Tel. 0209 1701-0

<https://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/kontakt/>

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen ist für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz hinsichtlich folgender Herkunftsstaaten zuständig: Staaten der Europäischen Union, jeweils einschließlich Überseegebiete, Albanien ab dem 1. Januar 2025, Andorra, Bosnien und Herzegowina, Island, Kosovo, Liechtenstein, Moldau, Republik, Monaco, Montenegro, Norwegen, San-Marino, Schweiz, Serbien ab dem 1. Januar 2025, Vereinigtes Königreich, einschließlich Überseegebiete und Sonstige Herkunftsstaaten sowie Streitigkeiten staatenloser Personen, für die keine Zuständigkeit gemäß dieser Verordnung im Übrigen begründet wird.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Köln

Öffnungszeiten der Rechtsantragstelle: Mo, Di, Do und Fr 8-12 Uhr, Mi 8-11 Uhr und 13-14 Uhr, andere Termine nach telefonischer Vereinbarung.

Appellhofplatz (Eingang Burgmauer), 50667 Köln

Tel. 0221 2066-0

<https://www.vg-koeln.nrw.de/kontakt>

Das Verwaltungsgericht Köln ist für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz hinsichtlich folgender Herkunftsstaaten zuständig: Algerien ab dem 1. Januar 2025, Bahrain, Israel und palästinensische Autonomiegebiete, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libyen, Mali, Marokko ab dem 1. Januar 2025, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien und Vereinigte Arabische Emirate.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Minden

Öffnungszeiten Rechtsantragstelle: Mo/Di 7:30-16:00 Uhr; Mi-Fr 7:30-15:30 Uhr. Ausnahmen nur in begründeten eiligen Fällen und nach telefonischer Absprache.

Königswall 8, 32423 Minden

Tel. 0571 8886-0

<https://www.vg-minden.nrw.de/kontakt>

Das Verwaltungsgericht Minden ist für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz hinsichtlich folgender Herkunftsstaaten zuständig: Angola ab dem 1. Januar 2025, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eswatini, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Pakistan ab dem 1. Januar 2025, Panama, Paraguay, Peru, Sambia, Seychellen, Simbabwe, Südafrika, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Turkmenistan, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika einschließlich Außengebiete.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Münster

Öffnungszeiten Rechtsantragstelle: Mo-Fr: 8:30-12:30 Uhr; Do zusätzlich: 13:30-14:30 Uhr

Piusallee 38, 48147 Münster

Tel. 0251 597-0

<https://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt>

Das Verwaltungsgericht Münster ist für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz hinsichtlich folgender Herkunftsstaaten zuständig: Bangladesch, Indien bis zum 31. Dezember 2024, Myanmar und Sri Lanka.

Asylverfahren zu folgenden Herkunftsländern sind NICHT einem einzelnen Verwaltungsgericht zugeordnet:

Ägypten, Afghanistan, Armenien, Aserbajdschan, Guinea, Irak (ab dem 1. August 2025), Iran, Libanon, Nigeria, Nordmazedonien, Russische Föderation, Somalia, Syrien, Tadschikistan und Türkei.

Anhängige Verfahren von Antragsstellenden aus Georgien und Irak

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Verfahren, die einem Verwaltungsgericht nach den §§ 2 bis 8 zugewiesene Herkunftsstaaten betreffen, gehen mit dem Verfahrensstand, in dem sie sich befinden, auf das nach den §§ 2 bis 8 jeweils zuständige Verwaltungsgericht über. Dies gilt nicht für die in diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren, die die Herkunftsstaaten

1. Georgien und

2. Irak

betreffen; für diese Verfahren verbleibt es bei der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden gesetzlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

Satz 2 gilt entsprechend für die am 31. Dezember 2024 anhängigen Verfahren, die die Herkunftsstaaten

1. Albanien,

2. Algerien,

3. Angola,

4. Indien,

5. Marokko,
 6. Pakistan und
 7. Serbien
- betreffen.“